

**Anschlussbedingungen für die
Anschaltung von Teilnehmern / Objekten
an die Alarmübertragungsanlage (AÜA)
der Stadt Oberhausen**

Stand: 01.04.2017

Verantwortlich:

Feuerwehr Oberhausen
Brücktorstr. 30
46047 Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Zuständigkeit / Definition	3
1.1.1	Konzessionsgeber (Feuerwehr)	3
1.1.2	Konzessionsnehmer (Bosch Sicherheitssysteme GmbH) als Hauptbetreiber	4
1.1.3	Zugelassener Errichter für Übertragungseinrichtungen	4
1.1.4	Teilnehmer	4
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	4
2.	Zugang zum Objekt	5
3.	Zugang und Anfahrsstelle für den Konzessionsgeber	6
4.	Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage	6
4.1	Prüfung und Revision der ÜE	7
5.	Brandmeldeanlage (BMA)	7
6.	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	8
7.	Brandmelder	8
7.1	Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	8
7.2	Automatische Brandmelder	9
7.2.1	Melder in Deckenhohlräumen	9
7.2.2	Melder in Zwischenböden	9
7.2.3	Melder in Schächten	9
8.	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	10
9.	Feuerwehrlaufkarten	10
10.	Prüfung der BMA zur Anschaltung an die ÜE durch den Konzessionsgeber	10
11.	Kostenersatz und Entgelte	12
12.	Sonstige Bedingungen	12
13.	Bauliche und betriebliche Änderungen	12
14.	Nichtweiterleitung eines Brandmeldealarms / Störungen bzw. Abschaltungen an der ÜE, der BMA oder dem FSD / Revisionsschaltungen	12
15.	Anpassung der Anschlussbedingungen	14
	Verwendete Abkürzungen	15
	Anlage 1	16
	Anerkennung der Anschlussbedingungen	
	Anlage 2	17
	Liste der „zugelassenen Errichter“	

1. Allgemeines

- (1) Die Feuerwehr Oberhausen, im Folgenden Konzessionsgeber genannt, betreibt in Zusammenarbeit mit dem Konzessionsnehmer (Bosch Sicherheitssysteme GmbH) als Hauptbetreiber eine Alarmübertragungsanlage.
- (2) Die Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr der Stadt Oberhausen. Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Sie ergänzen und konkretisieren die Bestimmungen und Regeln der Technik, insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

1.1 Zuständigkeit / Definition

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen sowie die direkte Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) des Konzessionsgebers.

Sie gelten für Neuanlagen, Erweiterungen und bei wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen. Diese Anschlussbedingungen sind Bestandteil des abzuschließenden Anschlussvertrages für die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) bei einem Teilnehmer.

1.1.1 Konzessionsgeber

Berufsfeuerwehr Oberhausen
Brücktorstr. 30
46047 Oberhausen

Leitstelle

Telefon: 0208/8585-1
Fax: 0208/8585-228

Vorbeugender Brandschutz
Brandmeldeanlagen

Telefon: 0208/8585-875
Fax: 0208/8585-879
E-Mail: BMA@oberhausen.de

Hinweis:

Fragen bezüglich der feuerwehrspezifischen Einrichtung für Brandmeldeanlagen (Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelement, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrranzeigetableau, u.a.) sind mit der Brandschutzdienststelle – Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen.

1.1.2 Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Friedrich – Ebert – Str. 14
44866 Bochum

Tel.: 0234-9532-261
Mail: Andree.Kaminski@de.bosch.com

1.1.3 Zugelassene Errichter für Übertragungseinrichtungen

Siehe Anlage 2

Leitstelle für Revision / Wartungen

An- und Abmeldungen erfolgen in der Bosch – Clearingstelle oder der Clearingstelle des „zugelassenen Errichters“. Das Verfahren und das erforderliche Kennwort wird durch Bosch Sicherheitssysteme oder den „zugelassenen Errichter“ schriftlich mitgeteilt.

1.1.4 Teilnehmer

- (1) Teilnehmer ist derjenige, dessen Brandmeldeanlage (BMA) über eine Übertragungseinrichtung (ÜE) unmittelbar an die Alarmübertragungsanlage angeschlossen wird.

Der Verantwortungs- und Kostenbereich des Teilnehmers umfasst alle betrieblichen und technischen Einrichtungen zum Anschluss an die Übertragungseinrichtung.

- (2) Mit dem Auftrag bzw. bei Abschluss des Vertrages zum Anschluss an die Alarmübertragungsanlage des Konzessionsgebers erkennt der Teilnehmer diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

- (1) BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 14661	Feuerwehrbedienfeld
DIN 14662	Feuerwehrranzeigetableau
DIN 14675	Brandmeldeanlagen – Aufbau –
VdS Richtlinien	insbesondere VdS 2095, VdS 2105

- (2) Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen nach DIN 14675 durch eine nach DIN EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stelle zertifiziert sein.
Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen.
Die entsprechenden Dokumente zum Nachweis sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Gesamtkonzeption, jede nachträgliche Änderung, Abweichung oder technische Neuerung ist vor Ausführung mit dem Konzessionsgeber abzustimmen.

In einem angemessenen Umfang kann von dem Konzessionsgeber, auf Kosten des Teilnehmers, verlangt werden, dass bestehende Anlagen den neuen oder geänderten Vorschriften angepasst werden.

- (4) BMA müssen durch eine nach DIN festgeschriebene Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende Nachweise sind dem Konzessionsgeber spätestens bei der Abnahme der BMA vorzulegen.
- (5) Bei Fehlalarmen, die auf technische Defekte (z.B. fehlende Wartung) oder Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen sind, behält sich der Konzessionsgeber vor, eventuelle Fehleinsätze kostenpflichtig abzurechnen und die BMA überprüfen zu lassen. Die Kosten der Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- (6) Auf Verlangen des Konzessionsnehmers bzw. „zugelassenen Errichters“ oder des Konzessionsgebers ist der Teilnehmer verpflichtet, zu seinen Lasten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die die Funktion und Bedienbarkeit der AÜA sicherstellt.
- (7) Der Konzessionsgeber behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Übertragungseinrichtungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiter zu melden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine funktionsfähige Alarmweiterrichtung zum Konzessionsgeber sicherzustellen.
- (8) Dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer bzw. dem „zugelassenen Errichter“ ist zum Zwecke der Überprüfung, in der geschäftsüblichen Zeit, der Zutritt zu allen Teilen der BMA sowie der Übertragungseinrichtung zur Alarmübertragungsanlage zu gewähren.

Der Teilnehmer muss dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer bzw. dem „zugelassenen Errichter“ mindestens drei Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können.

Die Namen und Anschriften der Kontaktpersonen sind ständig zu aktualisieren, dem Konzessionsgeber und dem Konzessionsnehmer bzw. dem „zugelassenen Errichter“ unaufgefordert mitzuteilen sowie gut sichtbar in der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall erreichbar sind.

- (9) Sind die benannten Kontaktpersonen nicht erreichbar,
nicht in der Lage in angemessener Zeit an der Einsatzstelle zu erscheinen,
nicht in der Lage einen Vertreter zur Einsatzstelle zu entsenden
oder
ist die an der Einsatzstelle erscheinende Person nicht in der Bedienung der Brandmeldeanlage unterwiesen,

so sind alle weiteren Maßnahmen des Konzessionsgebers, die zur Sicherstellung des Brandschutzes im betroffenen Objekt (z.B. Gestellung einer Brandsicherheitswache) gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.12.2016 und dem jeweils aktuellen Kostentarif (Änderungssatzung) zur Feuerwehrsatzung kostenpflichtig.

- (10) Bei Ausfall von baurechtlich geforderten sicherheitstechnischen Einrichtungen wie automatischen Löschanlagen, Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschrüsseldepots u.a. oder der Abschaltung der ÜE sind unverzüglich die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Oberhausen und der Bauordnungsbehörde abzustimmen.

2. Zugang zum Objekt

- (1) Den Einsatzkräften der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMA bzw. zu allen durch die Brandmeldeanlage überwachten Bereichen im Objekt zu ermöglichen. In Absprache mit der Brandschutzdienststelle – Vorbeugender Brandschutz – ist ggf. ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zu installieren. Objektschlüssel (GHS) werden vom Konzessionsgeber nicht angenommen.

- (2) Es sind grundsätzlich zwei überwachte Objektschlüssel (GHS) im FSD aufzubewahren. Je nach Größe des Bauvorhabens können seitens der Brandschutzdienststelle mehr Objektschlüssel gefordert oder der Vorhaltung von nur einem Schlüssel zugestimmt werden. Die Schließungen – Halbzylinder – für FBF, FAT u.a. werden kostenfrei vom Konzessionsgeber gestellt und bleiben dessen Eigentum.

Bei der Einrichtung eines FSD sind besondere Vereinbarungen zu beachten. Diese müssen beim Konzessionsgeber – Vorbeugender Brandschutz – angefordert werden.

- (3) Um den Einsatzkräften das Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die BMA zu ermöglichen, muss ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) vorhanden sein. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten. Die Betätigung des FSE darf ausschließlich die Blitzleuchte, die Entriegelung des FSD und die Übertragungseinrichtung auslösen.

3. Zugang und Anfahrtsstelle für die Feuerwehr

- (1) Bei der Installation einer neuen Brandmeldeanlage oder einer wesentlichen baulichen Erweiterung / Änderung (Bestandsobjekt mit Brandmeldeanlage) ist aus einsatztaktischen Gründen die Unterbringung der feuerwehrspezifischen Einrichtungen (Feuerwehrbedienfeld, Hauptmelder, Feuerwehrranzeigetableau, Feuerwehrlaufkarten u.a.) in einem eigenen Raum (Feuerwehrraum), mit direktem Zugang von außen, erforderlich.

Sollten bauliche und / oder andere Gründe der Forderung nach einem Feuerwehrraum zur Unterbringung feuerwehrspezifischer Einrichtungen entgegenstehen, so ist rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle – Vorbeugender Brandschutz – Rücksprache zu halten.

- (2) Der Ort des Feuerwehrraumes sowie die Anfahrtsstelle sind im planerischen Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle – Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen.
- (3) Der Zugang ist mit einer roten Blitzleuchte und einem Hinweisschild (BMZ) zu kennzeichnen.

4. Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage

- (1) Der Betrieb einer Alarmübertragungsanlage ist einem Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ übertragen worden.
- (2) Für die Anschaltung einer ÜE ist mit dem Konzessionsnehmer bzw. dem „zugelassenen Errichter“ ein Anschlussvertrag abzuschließen. Abstimmungen hierzu sind mit dem Konzessionsnehmer der Alarmübertragungsanlage zu treffen.
- (3) Für die Anschaltung der ÜE muss der Auftrag bzw. der Anschlussvertrag mit allen erforderlichen Angaben und Dokumentationen zum Objekt sowie zu einer angeschalteten BMA mindestens 6 Wochen vor dem Anschalttermin beim Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ vorliegen.
- (4) Die ÜE ist im gesicherten Funktionsbereich der BMZ zu installieren.
- (5) Zur Montage der ÜE sind vom Betreiber der BMA folgende Anschlüsse / Leitungen zur Verfügung zu stellen:
- 230 Volt Stromversorgung zum Festanschluss der ÜE (Gleicher Stromkreis wie die BMZ)
 - Leitungsverbindung (Fernmeldekabel) zum Übergabepunkt (Hausanschluss, APL) des Fernmeldenetzbetreibers
 - Leitungsverbindung (Fernmeldekabel) zur BMZ zur Bereitstellung der Übertragungskriterien

Die Übertragungseinrichtung ermöglicht ggf. eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen. Je Anlaufpunkt der Feuerwehr bzw. pro zugewiesenen besonderen Einsatzabschnitt ist jeweils eine separate Brandmeldung zu übertragen. Die Anschaltung gemäß DIN 14675 Anhang B an die Übertragungseinrichtung erfolgt mit jeweils einer Ansteuereinrichtung (DIN Schnittstelle) in der Brandmeldezentrale. Die Festlegung dieser differenzierten Brandmeldungen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Feuerwehr.

4.1 Prüfung und Revision der ÜE

- (1) Im Rahmen der Prüfung der ÜE werden nachfolgende Tätigkeiten durch den Konzessionsgeber durchgeführt:

- manuelle Auslösung der ÜE, Alarm und Störung
- stichprobenartige Überprüfung des Betriebsbuches

- (2) Die ÜE wird einmal pro Quartal je Kalenderjahr überprüft.

Für die Prüfung der ÜE ist den Vertretern des Konzessionsgebers der Zugang zu den Anlagen zu gewähren und deren Tätigkeiten sind zu unterstützen.

- (3) Der Konzessionsgeber dokumentiert die Prüfung im Einsatzleitreechner und trägt diese in das Betriebsbuch der ÜE ein.

- (4) Erkennbare Mängel, die sich aus der Prüfung ergeben, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Der Konzessionsnehmer bzw. „zugelassene Errichter“ wird den Teilnehmer über durchzuführende Maßnahmen sowie über Störungen informieren.

Als Informationsweg gelten die vom Teilnehmer hinterlegten Adressen.

- (6) Der Konzessionsnehmer bzw. „zugelassene Errichter“ wird in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber eine ÜE abschalten, wenn Störungen einen weiteren Betrieb der Alarmübertragungsanlage nicht zulassen oder wenn die Störungen von der BMA des Teilnehmers ausgehen. Alle zuständigen Institutionen sind darüber umgehend zu informieren.

Notwendige Ersatzmaßnahmen durch die beteiligten Institutionen, die im Störfall der Anlage sowie des Übertragungsweges erforderlich sind, gehen zu Lasten des Teilnehmers und sind von ihm zu veranlassen bzw. durchzuführen.

5. Brandmeldeanlage (BMA)

- (1) Der Standort, Aufbau und die Einrichtung einer Brandmeldeanlage, mit Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage über eine ÜE, ist mit dem Konzessionsgeber abzustimmen.

- (2) Der Zugangsweg zur BMZ ist im Bedarfsfall mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 schlüssig zu kennzeichnen.

- (3) Für die Anzeige der Meldergruppe ist ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 zu installieren. Bei Nebenmeldeanlagen und je nach Anlagengröße kann, nach Absprache mit dem Konzessionsgeber, auf ein FAT verzichtet werden. Stattdessen ist eine Meldergruppeneinzelanzeige zu installieren.

Das FAT sollte mit ESPA Schnittstelle V4.4.4 beschafft werden. Über diese Schnittstelle können die Anzeigehalte des FAT ausgegeben werden, wodurch die Option für die künftige Übertragung zusätzlicher Informationen an die Feuerwehr gegeben ist. Die Übertragung dieser zusätzlichen Informationen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Feuerwehr. Zwischen dem FAT und dem Montageort der Übertragungseinrichtung (ÜE) ist dazu bauseits eine 4-adrige Leitungsverbindung erforderlich.

- (4) Wird ein FAT abgesetzt von der BMZ installiert, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Leitungsverlegung muss in Funktionserhalt mindestens in E 30 ausgeführt sein.
- Es dürfen nur Meldergruppen angezeigt werden, die einen Alarm zum Konzessionsgeber ausgelöst haben (keinen Voralarm). Abschaltungen und Störungen dürfen nachrangig angezeigt werden.
- Der Signalweg zwischen BMZ und den Einrichtungen der Feuerwehranlaufstelle (FBF, FAT) ist redundant und rückwirkungsfrei in zwei getrennten Kabeln zu verlegen.

- (6) Für die Meldung einer Sabotage (FSD) oder Störung (BMA) ist ein Vertrag mit einer jederzeit besetzten, vom VdS zugelassenen Stelle (z.B. ein anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen) abzuschließen. Die Störungweiterleitung ist zu dokumentieren.
Entsprechende Nachweise über die Meldungweiterleitung sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen, insbesondere auch bei der wiederkehrenden Prüfung oder der Brandverhütungsschau, vorzulegen.

- (7) Bedientableau für den anlagentechnischen Brandschutz

Alle Bedienelemente für sicherheitstechnische Einrichtungen, die bei einem Feuerwehreinsatz im Objekt durch die Einsatzleitung ggf. bedient werden müssen, sind auf einem Tableau in der Feuerwehrlaufstelle darzustellen.

Das Tableau muss eine Grundrissdarstellung des Baukörpers enthalten, in denen die einzelnen Bereiche (z.B. für die Entrauchung) übersichtlich dargestellt sind. Die Schaltzustände der betroffenen Anlagen müssen an dem Tableau abgelesen werden können. Die genaue Ausführung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- (8) Abschaltung von gefährdenden Anlagen

Sind im Objekt Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, die im Einsatzfall eine Gefahr für Einsatzkräfte darstellen können, insbesondere Anlagen von denen auch nach Abschalten der Energieversorgung noch eine Gefahr ausgeht (z.B. Photovoltaikanlagen), so müssen diese mit einer Notabschaltung versehen sein.

Diese Notabschaltung ist ggf. nicht nur an der Anlage selbst, sondern nach Maßgabe der Brandschutzdienststelle auch in der Feuerwehrlaufstelle zu installieren und entsprechend zu kennzeichnen.

6. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

- (1) Die Installation eines FBF nach DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben.

7. Brandmelder

- (1) Die Auswahl und Installation von Brandmeldern erfolgt nach den z.Zt. gültigen Bestimmungen und Regeln der Technik.
- (2) Jeder Brandmelder ist dauerhaft und gut sichtbar mit der Gruppen- und Meldernummer nach DIN zu beschriften.
- (3) Die jeweilige Meldernummer muss in den Feuerwehrlaufkarten eingetragen sein.
- (4) Zur Überwachung sind vorzugsweise Punktmelder zu verwenden. Sollten bauliche und / oder andere Gründe der Forderung zur Installation von Punktmeldern entgegenstehen (z.B. Ansaugrauchmelder), so ist rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle – Vorbeugender Brandschutz – Rücksprache zu halten.

7.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

- (1) Handfeuermelder sind in Fluchtwegen und Notausgangsbereichen in Laufrichtung erkennbar (Vorderansicht) zu installieren. Ein innen liegender Wandeinbau ist zu vermeiden.
- (2) Der Einbau von Handfeuermeldern in Feuerlöschschlauchanschlusseinrichtungen (Wandhydranten) wird nur dann toleriert, wenn diese in den zuvor genannten Bereichen installiert sind und die erforderlichen DIN – Maße eingehalten werden.
- (3) Funktionsbezogene Auslöseeinrichtungen dürfen farblich nicht mit den Handfeuermeldern, welche der Alarmierung dienen, identisch sein. Sie sind funktionsbezogen zu beschriften und dürfen die ÜE nicht aktivieren.

- (4) Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) müssen für die Rückstellung im Auslösefall mit einem herkömmlichen Schlüssel für Handfeuermelder (Hakenschlüssel) zu öffnen sein.

7.2 Automatische Brandmelder

- (1) Die Auswahl und Anzahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Verantwortlich ist hierfür der Teilnehmer in Absprache mit dem Konzeptersteller der BMA.

- (2) Automatische Brandmelder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige des Melders mit Blickrichtung vom Raumzugang, entsprechend der Feuerwehrlaufkarte, zu sehen ist.
- (3) Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, sind zur Vermeidung von Fehlalarmen, nach Abstimmung mit dem Konzessionsgeber, automatische Mehrkriterien – Brandmelder zu installieren. Im besonderen Einzelfall können, nach Abstimmung mit dem Konzessionsgeber, andere gleichwertige Systeme eingebaut werden.
- (4) Werden automatische Brandmelder ausschließlich als Steuermelder (z.B. Rauchschutztür) verwendet, so sind diese funktionsbezogen zu beschriften. Diese Melder dürfen die ÜE nicht auslösen.

7.2.1 Automatische Brandmelder in Deckenhohlräumen

- (1) Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder gemäß DIN 14623 zu verwenden.
- (2) Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Steigeeinrichtung (Leiter) dauerhaft bereit zu halten. Die Leiter ist durch eine geeignete Halterung mit Feuerweherschließung (Halbzylinder wird vom Konzessionsgeber gestellt und bleibt dessen Eigentum) gegen Entnahme zu sichern. Die Deckenelemente – Revisionsöffnungen – müssen ausreichend groß (Möglichkeit zur Erkundung des zu überwachenden Bereiches durch eine Einsatzkraft) und ohne Spezialwerkzeuge zu öffnen sein. Sollte die Leiter zur Kontrolle eines Melders erforderlich sein, so ist in der Laufkarte darauf hinzuweisen.

7.2.2 Automatische Brandmelder in Zwischenböden

- (1) Brandmelder in Zwischenböden müssen an den Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend gekennzeichnet sein. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen diese mit einer dauerhaften Haltevorrichtung gesichert werden.
- (2) Geeignetes Hebewerkzeug für die Bodenplatten ist gut sichtbar in der BMZ vorzuhalten. Das Hebewerkzeug in der BMZ ist durch eine geeignete Halterung mit Feuerweherschließung (Halbzylinder wird vom Konzessionsgeber gestellt und bleibt dessen Eigentum) gegen Entnahme zu sichern. Sollte das Hebewerkzeug zur Kontrolle eines Melders erforderlich sein, so ist in der Laufkarte darauf hinzuweisen.

7.2.3 Automatische Brandmelder in Schächten

- (1) Für Brandmelder in Schächten (Luftschächte, Kabelschächte) gelten sinngemäß die Bedingungen für Brandmelder in Deckenhohlräumen und Zwischenböden.
- (2) Für Brandmelder in Aufzugschächten ist zu gewährleisten, dass das Ansprechen der Brandmelder durch die Einsatzkräfte erkannt bzw. der betroffenen Bereich erkundet werden kann.

8. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

(1) Sprinkleranlagen

Für jede Sprinkleranlage ist eine separate Meldergruppe vorzusehen.

Erstreckt sich eine Sprinkleranlage über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen.

Strömungswächter sind an der BMA einzeln als Meldergruppe aufzuschalten. Deren Auslösung muss am FAT mit der Bezeichnung des betroffenen Bereiches angezeigt werden.

(2) Sonstige Löschanlagen

Ortsfeste Löschanlagen (OLA), z.B. CO₂-Löschanlagen, müssen an der BMA aufgeschaltet werden. Für jede ortsfeste Löschanlage ist eine separate Meldergruppe vorzusehen.

Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der Meldergruppe am FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Löschbereiches angezeigt wird.

9. Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne

(1) Die Erstellung der Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675 ist mit dem Konzessionsgeber abzusprechen.

(2) Die Feuerwehrlaufkarten sind in zweifacher Ausfertigung zu hinterlegen. Ist aufgrund der Laufkartenanzahl eine Deponierung in einem abschließbaren FIBS nicht möglich, können in unmittelbarer Nähe gesonderte Behältnisse zusätzlich installiert werden.

(3) Für jede Meldergruppe sind eigene Feuerwehrlaufkarten in der Größe DIN A3 zu erstellen.

(4) Die Feuerwehrlaufkarten sind laminiert, mit Kartenreitern versehen in einem gekennzeichneten Kartenkasten in der BMZ zu hinterlegen.

(5) Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Vermaßung zu wählen.

Gebäudeeinfassungs – bzw. Trennwände und Wände, die Brandabschnitte bilden, sind hinsichtlich ihrer Darstellung in den Grundrisszeichnungen deutlich hervorzuheben.

(6) Die Pläne sind mit einer Legende und einem Nordpfeil zu versehen.

(7) Feuerwehrlaufkarten ersetzen nicht die Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095, sondern dienen lediglich der Auffindung durch Ereignisse aktivierter Brandmelder.

(8) Die aktuellen, von der Brandschutzdienststelle überprüften und freigegebenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind in der Brandmeldezentrale in der Größe DIN A3 laminiert in einem Ordner zu hinterlegen.

10. Prüfung der BMA zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage durch den Konzessionsgeber

(1) Vor Anschaltung der BMA an die Alarmübertragungsanlage erfolgt eine Funktionsprüfung durch den Konzessionsgeber im Beisein des Konzessionsnehmers bzw. „zugelassenen Errichters“.

(2) Der Termin für die Anschaltung der BMA muss dem Konzessionsgeber mindestens 14 Tage vorher mitgeteilt werden. Der Teilnehmer bzw. der Errichter der BMA hat alle an der Abnahme beteiligten Institutionen rechtzeitig zu informieren.

- (3) Bei der Anschaltung müssen der Teilnehmer und der Errichter der BMA anwesend sein.
- (4) Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Konzessionsgeber folgende Unterlagen übergeben worden sein:
- Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Prüfverordnung. Es wird empfohlen, den für die Abnahme der BMA zuständigen Sachverständigen schon während der Planungsphase mit einzubeziehen.
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma
 - Nachweis der Wartung und Instandhaltung der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma
 - Nachweis über eine Sabotageweiterleitung / Störungsmeldung an eine ständig besetzte Stelle (z.B. anerkanntes Wach – und Sicherheitsunternehmen)
 - Nachweis (schriftliche Benennung) einer Stelle zur Entgegennahme von Störmeldungen
 - Unterschriebene und gestempelte Vereinbarung über das Feuerwehrschlüsseldepot
 - Unterschriebene und gestempelte Anerkennung (Blatt 15) der AB im Original
 - Objektinformationen (Ansprechpartner u.a.)
 - Feuerwehrpläne nach DIN 14095 in dreifacher Ausführung, farbig, DIN A3 und zusätzlich in digitaler Form (PDF)
- (5) Die übergebenen Dokumentationsunterlagen sind ständig vom Teilnehmer aktuell zu halten. Veränderungen sind dem Konzessionsgeber sowie dem Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Abnahme durch den Konzessionsgeber bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Sie erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt, dass die BMA den Regelwerken der Technik entspricht.
- (7) Die Prüfung des Konzessionsgebers zur Anschaltung ist keine gutachterliche Abnahme der BMA. Sie dient ausschließlich zur Überprüfung der Funktion.
- (8) Wirk-Prinzip-Prüfung
- Alle sicherheitstechnischen Einrichtungen, die in Verbindung mit der Brandmeldeanlage stehen, sind vor Inbetriebnahme des Objektes sowie nach wesentlichen Änderungen an der Brandmeldeanlage gemäß der aktuellen PrüfVO NRW auf ihre ordnungsgemäße Funktion sowie das bestimmungsgemäße Zusammenwirken mit dieser zu prüfen.
- Die Prüfung muss durch einen staatlich anerkannten Prüfsachverständigen gemäß der gültigen Prüfverordnung abgenommen und dokumentiert werden. Die Prüfergebnisse sind der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.
- Die Wirk-Prinzip-Prüfung kann sich, je nach Umfang der Bauausführung, auf folgende Anlagen beziehen:
- Brandmeldeanlagen
 - Lüftungsanlagen
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - FSD und zugehörige Anlagenteile
 - Löschtechnische Anlagen
 - Alarmierungsanlagen
 - Aufzugsanlagen
 - Türsteuerungen
 - Brandfallsteuerungen allgemein
 - Fluchtweglenkungen

11. Kostenersatz und Entgelte

- (1) Die Prüfung der BMA zur Anschaltung an die ÜE durch den Konzessionsgeber ist Teil der einmaligen Anschlusskosten des Konzessionsnehmers. Alle aufgrund von Mängeln in der BMA bzw. im Objekt erforderlichen Wiederholungsprüfungen zur Anschaltung der ÜE sind zusätzlich kostenpflichtig und werden dem Teilnehmer vom Konzessionsnehmer bzw. zugelassenen Errichter gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Kosten, die dem Konzessionsgeber aufgrund von Fehlalarmen entstehen, werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Es besteht die Pflicht zum Kostenersatz, hierbei ist es unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Einsätze, die durch Fehlfunktion oder Arbeiten an der BMA herrühren, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- (3) Die Einrichtung und Instandhaltung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Brandmeldeanlage (FSD, FSE u.a.) sowie der unter Punkt 11.(2) genannten Ereignisse sind gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.12.2016 und dem jeweils aktuellen Kostentarif (Änderungssatzung) zur Feuerwehrsatzung kostenpflichtig.
In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auf den Kostenersatz verzichtet werden.

12. Sonstige Bedingungen

- (1) Der Konzessionsgeber behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder –technische Bedingungen dies erfordern.

13. Bauliche und betriebliche Änderungen

- (1) Bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen und Änderungen in den Kommunikationsverbindungen verantwortlicher Personen sind dem Konzessionsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Die entsprechenden Objektinformationen (z.B. Feuerwehrpläne u.a.) sind vom Teilnehmer zu aktualisieren.

14. Nichtweiterleitung eines Brandmeldealarms / Störungen bzw. Abschaltungen an der ÜE, der BMA oder dem FSD / Revisionsschaltungen

- (1) Nichtweiterleitung eines Brandmeldealarms / Kompensationsmaßnahmen

Für den Fall, dass keine automatische Weiterleitung eines Brandmeldealarms zur Feuerwehr möglich ist, hat der Betreiber der BMA Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen können z.B. das Abstellen von Personal für Sicherheitswachen beinhalten. Sie sind grundsätzlich vom Betreiber, zu seinen Lasten, zu veranlassen.

- (2) Abschaltungen an der ÜE / BMA

Müssen einzelne Brandmelder, Meldergruppen oder die Ansteuerung der ÜE abgeschaltet werden, hat Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs– bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden. Die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr ist dabei z.B. durch einen Telefonanruf sicherzustellen.

- (3) Störungen der ÜE

Störungen der ÜE werden dem Betreiber der BMA durch den Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ mitgeteilt. Für die Instandsetzung der ÜE ist der Konzessionsnehmer bzw. „zugelassene Errichter“ zuständig. Der Betreiber der BMA hat für den Zeitraum der Störung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

(4) Störungen der BMA, Sabotagemeldung des FSD

Gemäß DIN 14675, VDE 0833 müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Ebenso sind Sabotagemeldungen des FSD gemäß DIN 14675, VdS 2350 an eine solche Stelle weiterzuleiten. Hierzu darf die ÜE des Konzessionsnehmers bzw. „zugelassenen Errichters“ verwendet werden.

(5) Revisionsschaltung – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten

Im Rahmen des Betriebs der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können beispielsweise Wartungs-, Revisions- und / oder Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein.

Um in diesen Fällen das Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE durch den Konzessionsnehmer oder den „zugelassenen Errichter“ in „Revision“ geschaltet, d.h. während der Arbeiten an der BMA oder ÜE von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abmelden oder das Auslösen der ÜE zur Probe erforderlich machen, müssen dem Konzessionsnehmer oder „zugelassenen Errichter“ rechtzeitig vorher durch den Betreiber der BMA oder durch das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen (Instandhalter) gemeldet werden. Sie dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung bestätigt wurde. Das Verfahren und das erforderliche Kennwort wird durch den Konzessionsnehmer oder den „zugelassenen Errichter“ schriftlich mitgeteilt.

Die Meldung muss enthalten:

- Betreiberkennwort, Revisionsgrund
- Objektname und Anschrift
- Teilnehmernummer
- Name und Funktion des Anrufers mit Rückrufnummer
- geplanter Zeitpunkt der Wiederanmeldung

Der Konzessionsnehmer bzw. „zugelassene Errichter“ nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor, ruft den Meldenden unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihm die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongesprächs erfolgt.

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten hat der Meldende dem Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ das Ende der Arbeiten mitzuteilen. Die Revision wird dann beendet und es erfolgt eine Durchschaltung zur Feuerwehr.

Der Konzessionsnehmer bzw. „zugelassene Errichter“ ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet den Meldenden nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung des Konzessionsnehmers bzw. „zugelassenen Errichters“ bei Ende der Arbeiten an der BMA.

Fehlalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraums erfolgen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

Stellt die Feuerwehr bei der Überprüfung einer BMA, z.B. nachdem die BMA eine erhöhte Anzahl von Fehlalarmen verursacht hat, schwere Mängel fest, so behält sie sich vor, den Betreiber und die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren und die BMA dann von der ÜE bzw. der Alarmübertragungsanlage zu trennen.

Eine Abschaltung der ÜE durch den Teilnehmer, z.B. für Wartungsaufgaben oder bei baulichen Maßnahmen, ist mit dem Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ und dem Konzessionsgeber im Einzelnen abzustimmen. Die Verantwortung für das Objekt verbleibt bei einer Abschaltung der ÜE beim Teilnehmer.

15. Anpassung der Anschlussbedingungen

- (1) Der Konzessionsgeber wird die AB den laufenden technischen Entwicklungen und den rechtlichen Vorschriften anpassen.

Anlage 1
Anerkennung der AB

Anlage 2
Liste der „zugelassenen Errichter“

Verwendete Abkürzungen

APL	Anschlusspunkt Linientechnik
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BE	Bedieneinheit
BF	Berufsfeuerwehr
BHKG	Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BOS	Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DIN	Deutsches Institut für Normung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELP	Einsatzleitplatz
ELR	Einsatzleitrechner
ELS	Einsatzleitsystem
EM	Einsatzmittel
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Norm der Europäischen Union
FAT	Feuerwehranzeigetableau
Fb	Fachbereich
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FF	Freiwillige Feuerwehr
FIBS	Feuerwehr – Informations – und Bediensystem
FIZ	Feuerwehrintegrationszentrale
GMA	Gefahrenmeldeanlage
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FW	Feuerwehr
GHS	Generalhauptschlüssel
GMA	Gefahrenmeldeanlage
GMS	Gefahrenmeldesystem
ID	Informationskennung
LAN	Local Area Network (EDV Netz)
OLA	Ortsfeste Löschanlage
p.a.	per anno (jährlich)
SM	Sicherheitsmeldesystem
AB	Anschlussbedingungen
TCP/IP	LAN Protokoll
UES	Überwachungssystem
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜN	Übertragungsnetz
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung
VDE	Verband der Elektrotechnik
VdS	Schadenverhütungs – GmbH
v.H.	von Hundert
VOL	Verdingungsordnung für Lieferleistungen
WAS	Wachalarmsystem
ZVEI	Zentralverband der Deutschen Elektroindustrie

Anlage 1

Absender Bauherr:

**Stadt Oberhausen
Fachbereich 6-1-60 / Vorbeugender Brandschutz
Brücktorstr. 30
46047 Oberhausen**

Objekt: _____

Bauherr: _____

Grundstück: _____

Bauschein – Nr.: _____

Kennziffer Feuerwehr: _____

BMA Nr.: _____

Die Anschlussbedingungen für die Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage des Konzessionsgebers (Feuerwehr Oberhausen), Stand: 01.04.2017, erkenne/n ich/wir an.

Unterschrift / Stempel Errichterfirma

Unterschrift / Stempel Bauherr

Anlage 2

Liste „Zugelassener Errichter“

- Bosch Sicherheitssysteme GmbH (Hauptbetreiber), Friedrich – Ebert – Str. 14, 44866 Bochum
Herr Kaminski
Rufnummer: 0234-9532-261
Mail: Andree.Kaminski@de.bosch.com

➤

➤